



**FGU** Fachgruppe für Untertagbau  
**GTS** Groupe spécialisé pour les travaux souterrains  
**GLS** Gruppo specializzato per lavori in sotterraneo  
**STS** Swiss Tunneling Society

# Statuten / Statuts

Fachgruppe für Untertagbau

*Groupe spécialisé pour les travaux souterrains*

Das vorliegende Reglement stützt sich auf das «Basisreglement für die SIA-Fachvereine» R 47 (Ausgabe 1/2001)

*Le présent règlement se fonde sur le «Règlement de base des sociétés spécialisées SIA» R 47 (Edition 1/2001)*





## **1. NAME UND ZWECK**

- 1.1 Die SIA-Fachverein «Fachgruppe für Untertagbau» bezweckt die Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der Ziele und Bestrebungen des SIA.

Als Untertagbauten werden alle Bauwerke verstanden, die nach Fertigstellung unter der Erdoberfläche liegen und einen Querschnitt von mindestens 2 m<sup>2</sup> aufweisen.

- 1.2 Der Fachverein befasst sich mit folgenden Aufgaben:

- 1.2.1 Förderung der Kenntnisse im Untertagbau durch Unterstützung der Forschung und durch Veranstaltung von Studientagungen und Besichtigungen zum Zwecke der Weiterbildung der Mitglieder.

- 1.2.2 Verbreitung und Förderung des Fortschrittes im Untertagbau.

- 1.2.3 Verbreitung von technischen Informationen über die Ausführung von Untertagbauten in der Schweiz.

- 1.2.4 Mitarbeit bei der Aufstellung von Normen für den Untertagbau.

- 1.2.5 Informationsaustausch mit dem Ausland, insbesondere im Rahmen Internationaler Gesellschaften für Untertagbau.

- 1.3 Arbeitsmethoden

- 1.3.1 Zur Erreichung der Ziele gemäss Art. 1.2 befasst sich der Fachverein vorwiegend mit dem Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sowie mit in- und ausländischen Organisationen, der Veranstaltung von Tagungen, Kursen, Vorträgen und Exkursionen, Veröffentlichungen, der Mitwirkung in entsprechenden Kommissionen und anderen ähnlich gearteten Tätigkeiten.

- 1.3.2 Zum gleichen Zweck kann der Fachverein den nationalen Teil einer internationalen Organisation bilden.

## **2. MITGLIEDSCHAFT**

- 2.1 **Zusammensetzung des Fachvereins**

Der Fachverein besteht aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern.

## 2.2 Einzelmitglieder

2.2.1 SIA Mitglieder, die sich dem Fachverein anzuschliessen wünschen.

2.2.2 Fachleute, die im Schweiz. Register A der Ingenieure eingetragen, aber nicht Mitglieder des SIA sind.

2.2.3 Durch Beschluss des Vorstandes können auf Gesuch hin ferner aufgenommen werden:

- Fachleute, die im Schweiz. Register B der Ingenieure eingetragen sind
- andere schweizerische und ausländische Fachleute, sofern deren Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen, die in Art. 2.2.2 und 2.2.3 gestellt werden, entsprechen, und ihre Mitgliedschaft im Interesse des Fachvereins liegt
- Studenten der Schweizerischen Hochschulen bis zum Abschluss des Studiums.

## 2.2.4 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

## 2.3 Kollektivmitglieder

2.3.1 Die im Verzeichnis der Projektierungsbüros des SIA eingetragenen Firmen, die sich dem Fachverein anzuschliessen wünschen.

2.3.2 Als Kollektivmitglieder können öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, wie Verwaltungen, Firmen, Verbände, Stiftungen, Institute, Lehranstalten, Gesellschaften oder Projektierungsbüros aufgenommen werden, die im Fachverein mitwirken oder deren Tätigkeit unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.3.3 Jedes Kollektivmitglied wird durch einen Delegierten im Fachverein vertreten.

## 2.4 Zugehörigkeit zum Fachverein, Zugehörigkeit zum SIA

Kollektivmitglieder gemäss Art. 2.3.2 und Einzelmitglieder gemäss Art. 2.2.2, 2.2.3 sind vollberechtigte Mitglieder des Fachvereins, ohne jedoch die Mitgliedschaft des SIA und der Sektionen zu besitzen.

## 2.5 Berufsbezeichnung

2.5.1 Nur Einzelmitglieder des SIA haben das Recht, ihre Zugehörig-





keit zum Verein durch die Berufsbezeichnung SIA wie «Ing. SIA», «SIA Mitglied» kenntlich zu machen.

2.5.2 Für die Bezeichnung des Büros gilt das Reglement für das SIA-Verzeichnis der Projektierungsbüros.

2.6 Erwerbung und Verlust der Mitgliedschaft

2.6.1 Zum Erwerb der Mitgliedschaft stellen Einzel- und Kollektivmitglieder dem Präsidenten des Fachvereins ein Aufnahmegesuch.

2.6.2 Austrittsgesuche müssen schriftlich dem Präsidenten des Fachvereins eingereicht werden. Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen.

2.6.3 Jedes Mitglied, welches nach wiederholter Mahnung die von ihm geschuldeten Beiträge nicht leistet, wird zwei Jahre nach der ersten Mahnung ausgeschlossen.

2.6.4 Ein Mitglied kann bei Vorliegen von wichtigen Gründen ausgeschlossen werden und zwar auf Beschluss von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes. Nimmt das ausgeschlossene Mitglied den Entscheid des Vorstandes nicht an, so wird sein Ausschluss der Direktion des SIA vorgelegt, welches definitiv entscheidet.

### **3. ORGANISATION**

3.1 Der Sitz des Fachvereins befindet sich am Sitz des Generalsekretariats des SIA, Selnaustrasse 16, 8039 Zürich.

3.2 Organe des Fachvereins:  
– Generalversammlung  
– Vorstand  
– Rechnungsrevisoren

3.3 Generalversammlung (GV)

3.3.1 Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Ausserordentliche GV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder abgehalten werden. Die GV wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Abhaltung schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

3.3.2 Die Beschlüsse der GV werden, unter Vorbehalt von Art. 6.1, nach einfachem Stimmenmehr entschieden. Sie sind gültig, wel-

ches auch die Anzahl der anwesenden- und vertretenen Mitglieder sein mag. Jedes Vorstands- und Einzelmitglied und jedes Kollektivmitglied hat dabei eine Stimme. Abwesende Mitglieder dürfen sich mit schriftlicher Vollmacht an der GV vertreten lassen, doch darf kein Mitglied mehr als fünf Stimmen vertreten.

### 3.3.3 Die GV hat folgende Befugnisse:

- Abstimmung über den Jahresbericht, Tätigkeitsprogramm sowie andere Berichte und Anträge des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abstimmung über die Anträge der Mitglieder
- Abstimmung über die vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresbeiträge
- Abstimmung über die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung und das Budget
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl des Präsidenten aus der Mitte der durch die GV gewählten Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Änderung des Reglements
- Austritt des Fachvereins aus dem SIA
- Auflösung des Fachvereins.

### 3.3.4 Über jede GV wird ein Protokoll verfasst.

## 3.4 Vorstand

3.4.1 Der Vorstand besteht aus nicht weniger als fünf und nicht mehr als 14 Mitgliedern, Die verschiedenen Fachgebiete und Regionen sollen angemessen vertreten sein.

3.4.2 Der Präsident wird aus den Mitgliedern gemäss Art. 3.3.3 gewählt. Er muss Mitglied des SIA sein. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

3.4.3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

3.4.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten je nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen.

3.4.5 Im Rahmen des Reglements ist der Vorstand für alle Geschäfte, die nicht gemäss Art. 3.3.1 bis 3.3.3 der Generalversammlung vorbehalten sind, zuständig und kann selbständig über die Arbeit des Fachvereins und deren weitere Ausgestaltung Beschlüsse fassen, sofern die Generalversammlung keine diesbezüglichen Richtlinien aufgestellt hat.





- 3.4.6 Über jede Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, z.Hd. der Vorstandsmitglieder
- 3.4.7 Der Vorstand des Fachvereins kann für die Behandlung einzelner Fragen sowie für die Durchführung besonderer Studien Arbeitsgruppen einsetzen.
- 3.5 Rechnungsrevisoren  
Als Kontrollstelle der Buchführung werden von der GV zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

#### **4. RECHNUNGSWESEN**

- 4.1 Der Fachverein führt eine eigene Rechnung und finanziert seine Tätigkeit selbst.
- 4.2 Für seine Verbindlichkeiten haftet der Fachverein ausschliesslich mit seinem Vermögen.
- 4.3 Die Mittel des Fachvereins setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie allfälligen anderen Zuwendungen oder Einkünften.
- 4.4 Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Fachvereins ist auf die noch nicht bezahlten, geschuldeten Mitgliederbeiträge beschränkt
- 4.5 Die Jahresbeiträge werden gesondert für folgende Mitgliederkategorien festgelegt:
- Einzelmitglieder sowie Kollektivmitglieder gemäss Art. 2.3.1
  - Studenten der Schweizerischen Hochschulen
  - Kollektivmitglieder gemäss Art. 2.3.2. Der Mitgliederbeitrag kann für Kollektivmitglieder gestaffelt werden. Lehranstalten (Hochschulen, Höhere Techn. Lehranstalten) zahlen keine Jahresbeiträge.
  - Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.
- 4.6 Die Höhe der Jahresbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.

## **5. BEZIEHUNGEN ZUM SIA UND NACH AUSSEN**

- 5.1 Der Fachverein kann, im Rahmen seiner Tätigkeit, direkte Beziehungen zu in- und ausländischen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, pflegen. Insbesondere werden Beziehungen gemäss Art. 1.3.2 dieses Reglements angestrebt.
- 5.2 Im Einverständnis mit der Direktion des SIA kann der Fachverein die Mitarbeit des Generalsekretariates, insbesondere für die Führung der Rechnung sowie für die administrativen Arbeiten aller Art beanspruchen. Die Vergütung erfolgt zum Selbstkostenansatz.
- 5.3 Der Fachverein gibt im Rahmen des SIA-Jahresberichtes Aufschluss über seine Tätigkeit.
- 5.4 Der Fachverein hat sich den beiden Berufsgruppen BGI und BWL zugeordnet und entsendet je ein Mitglied des Vorstands in beide Berufsgruppenräte.
- 5.5 An die Präsidentenkonferenz des SIA delegiert der Fachverein ihren Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

## **6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 6.1 Die Auflösung des Fachvereins sowie der Austritt des Fachvereins aus dem SIA müssen von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, entscheidet eine zweite mit einfachem Mehr, welche frühestens 10 Tage nach der ersten stattfinden darf.
- 6.2 Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 26.5.1994 und tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des SIA in Kraft.

Geprüft vom Rechtsdienst des SIA im Februar 2005.

Der Leiter des Rechtsdienstes: Jürg Gasche

Genehmigt von der Generalversammlung der FGU am 20. Mai 2005 in Bern.

Der Präsident der FGU: Andreas Henke

Der Vizepräsident der FGU: Felix Amberg



# Kontaktadresse

## FGU-Sekretariat

Fachgruppe für Untertagbau

c/o Basler & Hofmann AG

Frau Iris Otter

Bachweg 1

CH-8133 Esslingen

Tel. +41 (0)44 387 15 30

Fax +41 (0)44 387 15 00

Mail [sia-fgu@swisstunnel.ch](mailto:sia-fgu@swisstunnel.ch)

[www.swisstunnel.ch](http://www.swisstunnel.ch)



**FGU** Fachgruppe für Untertagbau

**GTS** Groupe spécialisé pour les travaux souterrains

**GLS** Gruppo specializzato per lavori in sotterraneo

**STS** Swiss Tunnelling Society

**sia** schweizerischer ingenieur- und architektenverein

